

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR I/3

Regelmäßige Verkehrsüberwachung der 30er-Zone in der Naupliastraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02106 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15321

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-
Harlaching vom 21.01.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am
04.07.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho
des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den
Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz
1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der
Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu
dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass im Bereich der 30er-Zone
in der Naupliastraße regelmäßig wiederkehrende Verkehrsüberwachung stattfinden
soll. Es wird wahrgenommen, dass die Tempo-30-Regelung von den Autofahrenden
nicht respektiert wird. Es wird beschrieben, dass zum Teil höchste Vorsicht geboten
ist, um die Straßenseite wechseln zu können.

Die Geschwindigkeitsüberwachung in München wird sowohl vom Polizeipräsidium
München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im
Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Tempo-30-Zonen und -Strecken werden
dabei in der Regel von der KVÜ überwacht.

Die Naupliastraße ist derzeit noch nicht Bestandteil des Messprogramms der Kommunalen Verkehrsüberwachung, welches derzeit über 900 Straßenzüge im gesamten Stadtgebiet umfasst. Gerne nimmt die KVÜ diese Empfehlung zum Anlass, künftig auch die Naupliastraße in das bestehende Messprogramm mit aufzunehmen.

Zunächst werden dazu Maßnahmen eingeleitet, um künftig die Einhaltung der Tempo-30-Regelung kontrollieren zu können. Hierzu müssen vor Ort noch Überprüfungen vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Beschilderungen und die möglichen Aufstellplätze der Messfahrzeuge den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Erst nach diesen Prüfungen kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens und der personellen Ressourcen der Kommunalen Verkehrsüberwachung ein Messbetrieb stattfinden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02106 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um künftig Geschwindigkeitsmessungen in der Naupliastraße durchführen zu können.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02106 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Schuster-Brandis

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 18 Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 18 Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 18 Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW